



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

5 StR 641/19

vom

4. Februar 2020

in der Strafsache

gegen

wegen besonders schwerer räuberischer Erpressung

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 4. Februar 2020 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Itzehoe vom 17. April 2019 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Das Landgericht hat bereits eine positive Kriminalprognose verneint (§ 56 Abs. 1 StGB), weswegen es einer Auseinandersetzung mit § 56 Abs. 2 StGB nicht bedurfte.

Sander

Schneider

König

Berger

Mosbacher